

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 21. April 2023

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1119

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen VI B 2
bei Antwort bitte angeben

ORR Busse
Telefon 0211 855-3451
Telefax 0211 855-3683
sven.busse@mags.nrw.de

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Bericht: „Stand der Abarbeitung der Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz in Zusammenhang mit dem Missbrauchskomplex Lügde“

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

im Nachgang der parlamentarischen Debatte am 8. Dezember 2022 übersende ich Ihnen einen Bericht zum Stand der Abarbeitung der Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz in Zusammenhang mit dem Missbrauchskomplex Lügde mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des oben genannten Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann MdL)

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

**„Stand der Abarbeitung der Anträge
nach dem Opferentschädigungsgesetz im Zusammenhang mit
dem Missbrauchskomplex Lügde“**

Am 8. Dezember 2022 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen unter TOP 8 („Missbrauchskomplex Lügde – Opfer und deren Familien brauchen dringend Hilfe – Soforthilfefonds bilden, Ombudsperson einsetzen, gesetzliche Regelungen anpassen, wenn erforderlich“) über die Probleme bei der Entschädigung der Opfer des Missbrauchskomplexes Lügde debattiert. Hintergrund waren Medienberichte, dass viele Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz auch lange nach ihrer Einreichung noch nicht beschieden waren.

In der Debatte bestand Einigkeit, dass die Anträge schnellstmöglich abgearbeitet werden müssen, um den Opfern finanzielle Entschädigung bzw. weitere Hilfen wie Heilbehandlungen zukommen lassen zu können. Im vom Landtag angenommenen Entschließungsantrag („Leid der Opfer von Lügde muss durch eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge gemindert werden“, Drucksache 18/2097) wird das Ziel formuliert, „die gestellten Anträge so schnell wie möglich und mit der gebotenen Sorgfalt zu bescheiden“. Weiter heißt es: „Dabei wäre eine Entschädigung bis zum Ende des ersten Quartals 2023 ein deutliches Zeichen für die Betroffenen, die unfassbares menschliches Leid erfahren haben.“ Minister Laumann hat in der Debatte zugesagt, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) werde die Abarbeitung der Anträge durch den für das Opferentschädigungsgesetz durchführungsverantwortlichen Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) fachaufsichtlich eng begleiten.

Dieser Bericht erläutert zum Stichtag 31. März 2023 den Stand der Abarbeitung der 32 zum Zeitpunkt der Debatte am 8. Dezember 2022 noch offenen Anträge beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe, bei dem der Großteil der Anträge gestellt wurde. Dem Landschaftsverband Rheinland liegt aktuell ein im März 2023 eingereichter Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz in Zusammenhang mit dem Missbrauchskomplex Lügde vor, ein zweiter ist bereits im vergangenen Jahr bewilligt worden. Weitere Anträge wurden in Niedersachsen gestellt.

Rechtsgrundlage für die Entschädigungen ist das Opferentschädigungsgesetz, das eine Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht. Dieses Gesetz sieht für Opfer von Gewalttaten u.a. Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung sowie Hilfsmittel und auch Entschädigungszahlungen vor. Allerdings steht den Geschädigten ein Anspruch auf eine Entschädigungszahlung nicht bereits alleine für das durch die Gewalttat erlittene Leid zu (vergleichbar dem Schmerzensgeld, das vom Täter zu zahlen wäre), sondern nur dann, wenn eine nicht nur vorübergehende Gesundheitsschädigung vorliegt, die auf die Gewalttat zurückzuführen ist. Die gesundheitliche Schädigung muss hierbei so gravierend sein, dass sie einen sog. „Grad der Schädigungsfolge“ (Bemessung vergleichbar dem „Grad der Behinderung“ im Schwerbehindertenrecht) von mind. 30 Prozent verursacht. Gerade im Hinblick auf Gewalttaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen bleibt das Gesetz mit diesen Entschädigungsmöglichkeiten ggf. hinter den ethisch-moralischen Erwartungen der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit zurück. Das MAGS hat deshalb im Rahmen der Begleitung der Antragsbearbeitung großen Wert darauf gelegt, dass ein angemessener und empathischer Umgang mit den Opfern oberstes Ziel sein muss und bei den Entscheidungen die bestehenden Entschädigungsregelungen im Zweifel zugunsten der Betroffenen ausgelegt und in diesem Sinne auch alle Entscheidungsspielräume genutzt werden.

Es konnte inzwischen über 23 Anträge entschieden werden.

In 14 Fällen ist es zu Bewilligungen gekommen. In diesen Fällen wurden aktuell bestehende Schädigungsfolgen festgestellt, die auf eine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat im Sinne des Opferentschädigungsrechts zurückgeführt werden konnten.

Elf Mal wurde ein Anspruch auf Entschädigungszahlungen festgestellt. In zehn Fällen erfolgten Nachzahlungen.

Zwei Anträge wurden zurückgenommen. Die antragstellenden Personen wurden zuvor vom LWL ausführlich beraten und über die Folgen dieses Schrittes und ggf. weitere Optionen informiert. Da Anträge nach dem Opferentschädigungsgesetz keiner Frist unterliegen, ist eine erneute Antragsstellung durch die Betroffenen jederzeit möglich.

In vier Fällen ist es trotz vielfacher und auch persönlicher Versuche einer Kontaktaufnahme über einen langen Zeitraum nicht gelungen, in einen Dialog mit den Antragstellenden zu kommen bzw. deren Mitwirkung zu erreichen. Daher muss zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass an einer Fortführung des Verfahrens seitens der Antragstellenden derzeit kein Interesse besteht. Eine Wiederaufnahme des Antrags durch die Antragstellenden ist jederzeit möglich. Die Antragstellenden haben eine schriftliche Information erhalten, dass ihr Antrag derzeit nicht weiter bearbeitet werden kann (abschließende Mitteilung).

In drei Fällen wurden Anträge abgelehnt.

In einem Fall konnte keine vorsätzliche rechtswidrige Gewalttat nachgewiesen werden, in den beiden weiteren Fällen konnte keine Gesundheitsschädigung festgestellt werden, die kausal auf eine Gewalttat zurückgeführt werden kann.

Neun Anträge sind noch in Bearbeitung:

In vier Fällen gestaltet sich die Sachverhaltsaufklärung so schwierig, dass die Bearbeitung noch nicht abgeschlossen werden kann. Das liegt teilweise auch an einer fehlenden Mitwirkung der Antragstellenden. Eine abschließende Bearbeitung der Anträge ist daher noch nicht möglich. Der LWL wendet sich regelmäßig an die Antragstellenden, um das Verfahren fortführen zu können, bzw. steht im Dialog mit den Antragstellenden.

In weiteren vier Fällen ruht das Verfahren auf Wunsch der antragstellenden Personen. In einem Fall steht die Auswertung einer gutachterlichen Untersuchung aus. Von einer zeitnahen Entscheidungsreife dieses Antrags ist auszugehen.

Das MAGS wird die Antragsbearbeitung weiter eng begleiten, bis alle Verfahren abgeschlossen sind.

*

In dem vom Landtag angenommenen Entschließungsantrag (siehe oben) heißt es weiter: „Der Landtag beauftragt die Landesregierung, die Verfahren und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Opferentschädigung auf Basis der Erfahrungen im Fall Lügde auf den Prüfstand zu stellen und Verbesserungen zu erwirken.“

Das MAGS wird gemeinsam mit dem LWL die Abläufe bei der Bearbeitung der Anträge aus dem Missbrauchskomplex Lügde sowie mit beiden Landschaftsverbänden die Rechtslage, die Rechtsauslegung und das Prozedere im Opferentschädigungsrecht insgesamt aufarbeiten. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sollen auch in den zum 1. Januar 2024 anstehenden Transformationsprozess vom Opferentschädigungsgesetz in das künftig für den Bereich geltende Sozialgesetzbuch XIV („Soziale Entschädigung“) einfließen.

Zum 1. Mai 2023 wird das MAGS ein eigenständiges Referat ausschließlich für den Bereich Soziales Entschädigungsrecht einrichten und dieses personell so ausstatten, dass eine Intensivierung der Fachaufsicht sowie eine umfassende Überprüfung und Verbesserung von Rechtslage und Verfahren – ggf. auch durch eine Bundesratsinitiative – durch das MAGS gesichert wird.

Auch der LWL wird Konsequenzen aus dem Missbrauchskomplex Lügde ziehen und das Antragsverfahren nach dem Opferentschädigungsgesetz insbesondere mit Blick auf die Einflussgrößen "Kundenorientierung", "Bearbeitungszeit" und "Transparenz" spürbar optimieren. Die hierfür erforderlichen Maßnahmen werden derzeit verwaltungsmäßig konkretisiert und sollen noch im Mai 2023 über den Sozialausschuss des LWL der Öffentlichkeit vorgestellt werden.